

Verordnung der Stadt Augsburg über das Betreten und Befahren von Eisflächen (Eisflächenverordnung – EisVO)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Eisflächen sind von gefrorenem Wasser gebildete Flächen auf Gewässern.
- (2) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle oberirdischen Gewässer i. S. d. § 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie künstliche Gewässer i. S. d. § 3 Nr. 4 WHG.
- (3) Das Betreten und Befahren umfasst auch das Schlittschuhlaufen, Skilaufen sowie das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Schlitten.
- (4) Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Augsburg für sämtliche öffentliche und private Gewässer außerhalb befriedeten Besitztums.
- (5) Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Kunsteisbahnen bzw. Eishallen.

§ 2 Verbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Augsburg Eisflächen auf Gewässern zu betreten und zu befahren.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf Gewässern ist nur erlaubt, wenn diese zu diesem Zweck durch die Stadt Augsburg freigegeben werden.
- (2) ¹Das Verbot greift nicht, sofern ein Betreten oder Befahren durch Mitarbeitende der Stadt Augsburg oder deren Beauftragte zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist. ²Ebenfalls ausgenommen von diesem Verbot ist die Benutzung der Gewässer zu Einsatz-, Rettungs-, Ausbildungs- und Übungszwecken durch Personen der Polizei, der Feuerwehr, der Wasserwacht, des Rettungsdienstes und vergleichbaren Organisationen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Augsburg Ausnahmen von dem Verbot unter § 2 erteilen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des Betretens und Befahrens von Eisflächen nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Augsburg, den 01.08.2024

EVA WEBER
Oberbürgermeisterin